

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

vom 26. April 1993

in der Rechtssache C-386/92 (Vorabentscheidungsersuchen des mit der Abwicklung der Monin Automobiles — Maison du deux roues betrauten Konkursrichters am Tribunal de commerce Romans): Monin Automobiles — Maison du deux roues ⁽¹⁾

(Unzulässigkeit)

(93/C 178/06)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-386/92 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von dem mit der Abwicklung der Monin Automobiles — Maison du deux roues (im folgenden: Monin) betrauten Konkursrichter am Tribunal de commerce Romans vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 30 und 85 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, G. C. Rodríguez Iglesias, M. Zuleeg und J. L. Murray, der Richter G. F. Mancini, R. Joliet, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, F. Grévisse, M. Diez de Velasco, P. J. G. Kapteyn und D. A. O. Edward — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: J.-G. Giraud — am 26. April 1993 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

In Anbetracht der Fragen, die dem Gerichtshof von dem mit der Abwicklung der Firma Monin betrauten Konkursrichter durch Beschluß vom 14. Oktober 1992 vorgelegt wurden, ist das Ersuchen um Vorabentscheidung unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 310 vom 27. 11. 1992.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Arbeitsgerichts Bremen vom 5. Mai 1993 in dem Rechtsstreit Frau Edith Freers und Frau Hannelore Speckmann gegen Deutsche Bundespost

(Rechtssache C-278/93)

(93/C 178/07)

Das Arbeitsgericht Bremen — Kammer 7 — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch

Beschluß vom 5. Mai 1993, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Mai 1993, in dem Rechtsstreit Frau Edith Freers und Frau Hannelore Speckmann gegen Deutsche Bundespost um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist der für die Tätigkeit in einer gesetzlich geschaffenen Arbeitnehmervertretung wirtschaftlich dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin zufließende Ausgleich Arbeitsentgelt im Sinne der europäischen Vorschriften über die Lohngleichheit von Mann und Frau (Artikel 119 EWG-Vertrag, Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 ⁽¹⁾)?

2. Falls die Frage 1 bejaht wird:

Ist es ein sachlicher Grund zur Ungleichbehandlung, der nichts mit der Diskriminierung von Frauen zu tun hat, daß nach nationalem Recht die Tätigkeit in einer Arbeitnehmervertretung nicht entlohnt wird, sondern grundsätzlich das Lohnausfallprinzip gilt?

3. Falls die Frage 2 verneint wird:

Ist es ein solcher sachlicher Grund zur Ungleichbehandlung, daß zwar Teilzeitarbeiter nur entsprechend der Teilzeitarbeit Lohnfortzahlung für die Teilnahme an einem ganztägigen Seminar erhalten, auf der anderen Seite aber solchen Arbeitnehmern, die normalerweise Überstunden leisten, diese fortgezahlt werden, auch wenn die Seminardauer zeitlich dem Normalarbeitstag angepaßt ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 10. Juni 1992 in dem Rechtsstreit Norbert Lieber gegen Willi S. Göbel und Siegrid Göbel

(Rechtssache C-292/93)

(93/C 178/08)

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main — 19. Zivilsenat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Ge-

meinschaften durch Beschluß vom 10. Juni 1992, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Mai 1993, in dem Rechtsstreit Norbert Lieber gegen Willi S. Göbel und Siegrid Göbel um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Werden von den in Artikel 16 Ziffer 1 EuGVÜ geregelten Materien auch die Fragen des Ausgleichs für gezeigte Nutzungen einer Wohnung nach einer gescheiterten Eigentumsübertragung erfaßt?

1. Juni 1993, in dem Rechtsstreit E. Debouche gegen Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen, Rijswijk, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Wie sind die — insbesondere unter ... genannten — Bestimmungen der Sechsten und der Achten Richtlinie ⁽¹⁾ in ihrem wechselseitigen Zusammenhang auszulegen, um den ... dargestellten Antrag auf Erstattung der Umsatzsteuer ⁽²⁾ beurteilen zu können?

⁽¹⁾ Artikel 3 Buchstabe b) und Artikel 5 Absatz 1 der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige (ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 11), in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1).

⁽²⁾ Antrag eines in Belgien niedergelassenen Rechtsanwalts, dessen Tätigkeit in Belgien von der Umsatzsteuer befreit ist, auf Erstattung der niederländischen Umsatzsteuer, die für ein in den Niederlanden geleastes Fahrzeug gezahlt wurde, das er ausschließlich in Belgien im Rahmen seiner Tätigkeit als Anwalt nutzte.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Gerichtshofs Den Haag vom 19. Mai 1993 in dem Rechtsstreit E. Debouche gegen Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen, Rijswijk

(Rechtssache C-302/93)

(93/C 178/09)

Der Gerichtshof Den Haag ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 19. Mai 1993, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 8. Juni 1993

in der Rechtssache T-50/92: Gilberto Fiorani gegen Europäisches Parlament ⁽¹⁾

(Beamte — Versetzung/Umsetzung — Dienstliche Organisationsmaßnahme — Verschleierte Disziplinarstrafe — Beschwerende Maßnahme)

(93/C 178/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-50/92, Gilberto Fiorani, Beamter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Munsbach (Luxemburg) (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Jean-Noël Louis, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson, 1, rue Glesener, Luxemburg), gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Jorge Campinos und Jannis Pantalis) erstens wegen Aufhebung des Schreibens vom 15. Oktober 1991, mit dem der Kläger vom Dienst „tri courrier“ in den der „huissiers“ versetzt worden ist, und, soweit erforderlich, der Entscheidung vom 24. März 1992, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen worden ist, sowie zweitens wegen Ersatzes des dem Kläger entstandenen immateriellen Schadens, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten C. W. Bellamy, der Richter H. Kirschner und A. Saggio — Kanzler: H. Jung — am 8. Juni 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 189 vom 28. 7. 1992.